

Antrag

**der Abgeordneten Karin Prien, Franziska Grunwaldt, Dennis Gladiator,
Philipp Heißner, Michael Westenberger, Jörg Hamann (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/1336

**Betr.: Akzeptanz und Toleranz gegenüber Kriegs- und Krisenflüchtlingen in
Hamburg bewahren – Anreize für Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge
abbauen (II)**

Mit dem Antrag „Akzeptanz und Toleranz gegenüber Kriegs- und Krisenflüchtlingen in Hamburg bewahren – Anreize für Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge abbauen“ (Drs. 21/1325) beantragt die CDU-Bürgerschaftsfraktion erneut die Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um das Kosovo, Albanien und Montenegro und eine konsequentere Abschiebung abgelehnter und ausreisepflichtiger Asylbewerber. Zusätzlich dazu müssen weitere Maßnahmen zur Verhinderung falscher Migrationsanreize und des Missbrauchs des Asylrechts ergriffen werden, die in einigen Bereichen durch Hamburg selbst, aber häufig nur mit Unterstützung des Bundes und unseren europäischen Partnern durchgeführt werden können.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

- für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten – ähnlich wie jetzt in Bayern – ein eigenes Erstaufnahmezentrum in Hamburg zu schaffen, in dem in Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sowie den Hamburger Verwaltungsgerichten eine schnellere Abwicklung der Verfahren und anschließende Rückführung gewährleistet werden kann,
- sich in Verhandlungen mit den übrigen Bundesländern für eine gerechtere Verteilung von Flüchtlingen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, auch auf freiwilliger Basis, einzusetzen,
- sich im Bund dafür einzusetzen, den Taschengeldbezug für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dahin gehend zu überprüfen, ob dieser gekürzt oder in Sachleistungen umgewandelt werden kann, um einen finanziellen Anreiz zur Migration nach Deutschland zu mindern (Hamburg hat hier einen gewissen Spielraum, da es im Asylbewerberleistungsgesetz, § 1a Anspruchseinschränkung, heißt, dass Leistungsberechtigter, die eine Duldung besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind und „die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, (...) Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ erhalten),
- sich im Bund für die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Aussetzung des Visumserleichterungsabkommens bei der EU-Kommission mithilfe des am 9.1.2014 in Kraft getretenen neuen Aussetzungsmechanismus einzusetzen. Dieser Aussetzungsmechanismus kann als letztes Mittel in Situationen dienen, in denen die mit einem Drittstaat vereinbarte Visumfreiheit zu einem erheblichen Anstieg der

Zahl der irregulären Migranten oder abgelehnten Asylbewerber aus diesem Drittstaat und somit zu einer besonderen Belastung des Asylsystems in einem Schengen-Mitgliedstaat geführt hat. Gleichzeitig müssen konkrete Wiederansiedlungsprogramme in den jeweiligen Ländern begonnen werden,

- sich im Bund dafür einzusetzen, dass weitere Staaten außerhalb Europas, aus denen zurzeit besonders viele Asylbegehrende und Flüchtlinge stammen und in denen in der Regel keine Asyl- oder Fluchtgründe vorliegen, zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden und gleichzeitig in diesen Ländern über die Möglichkeiten legaler Einwanderung und mangelnde Erfolgsaussichten im Asylverfahren aufzuklären und
- sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass an den EU-Außengrenzen, insbesondere in Griechenland und Italien, europäische Aufnahmezentren mit deutscher Personalbeteiligung eingerichtet werden, in denen über Asylgewährung und Rückführung und eine gerechte Verteilung in Europa entschieden wird.